

ciren zu lassen. (32) Solte es hieben einen Abfall leyden, so müste es bey der Abtheilung verwillkürret seyn. (33) Eränget sich aber hingegen die Gelegenheit, daß die Vogteten von der Landes-Herrschafft an geringere, absonderlich an Städte transportiret würden, so äusserte es sich alsbald, daß die Vasali und ihre Güter an und für sich an den Vogteten keines weges gebunden waren. Wie es mit den Vasallis und deren Gütern überhaupt die Bewandtniß hatte, daß ein Lehn-Mann eines höhern, ohne daß er dadurch seinen Heerschild erniedrigte, kein Lehn-Mann eines geringern werden kunte, (34) so waren auch hier, wenn

F

die

Mit der
Vogten die
Herrschafft ü-
ber die Vasos
und deren
Güter sodann
verknüpft.

(32) Die hieher gehörigen loca sind oben bereits in Nota (28) angeführt. Daß es auch mehrentheils also damit gehalten worden, solches ergiebet die Charta Erici Sen. & Erici junioris - item Alberti, Ducum Saxoniae de anno 1312. apud Auctorem der Nachricht de Aduocatia & Dominio Mölnensi unter den Beylagen No. 23. a.) pag. 33. ubi : weret dat van unns welck effe van unsen Eruen tokommender Tyt wolden effe mochten seggen, dar dat Gud tho Landinghe gbynge, dar schole de Here ouer Herschoppen. - -

Durch Ver- (33) eadem Charta Ducum Saxo- gleich und willkür ein anders hierun- ter öfters sta- tuiret.
gleich und willkür ein anders hierun- ter öfters sta- tuiret.

Die Vasalli (34) Daß die Lehn-Leute mit ihren konten mit ih- Gütern an geringere nicht alieniret

werden kunte, solches war bey den ren Gütern Deutschen und davon abstammen- an Gerichte den Volckern allenthalben herge- nicht transpor- bracht. Bey den Longobardis kunte das tirt werden. Dominium Directum bereits nicht anders, als an einen ebenbürtigen oder höhern veralieniret werden. II. Feudor. tit. 34. §. 1. ubi: dum tam- men aut equali domino aut ma- jori vendatur &c. Bey den Schwä- ben könnte es eben wenig geschehen, Schwäbisch Lehn-Recht cap. 87. apud Lunig. in corpore jur: feudal. Tom. I. pag. 352. ubi: Ob ein Herr seines Mannes Gud aufgibt seinen Herrn, ohne des Mannes Urlaub, und ob der Herr niederer ist den er, der Mann wie- derspricht dar wol, daß er sein Guth von ihm empfabe. Und bey den Sachsen hatte es hierunter noch weniger Zweifel. Sachsen Lehn-Recht capit. 25. ubi: denn das ist nicht recht, daß man je- mandt niedere mit der Anweisung Leben zu empfahen an seinem Guth von einen seinen Ungenossen - item capit. 54. ubi: Wenn ein Herr seinen Schild mit seiner Mann- schafft anzubiethen niedert, alles seines Mannes Leben hat er ver- lohren - - Und die Mann sollen ihr Guth von den obersten Herrn empfahen oder er soll sie uweisen an ihrer Herrn Genossen; dasselbig soll auch thun der Mann ob sein Here sein Guth niedert und es von einem